



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,  
Integration, Kinder und Familie -

## Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-21-0003

### **Überarbeitung der Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete (Unterbringungsgebührensatzung)**

**- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2020 -**

Seit 1.1.2017 erhebt die Landeshauptstadt gem. Unterbringungsgebührensatzung eine Nutzungsgebühr von 360 Euro pro Monat und Person bei Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft.

Nach der Unterbringungsgebührensatzung, die rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft getreten ist, bemessen sich die in Wiesbaden erhobenen Gebühren an den tatsächlich anfallenden Kosten, die der LHW Wiesbaden durchschnittlich pro Platz bei Unterbringung in einer GU entstehen. Sie umfassen die Kosten der Nutzung, die Nebenkosten, die Möblierung und Renovierung. Die Höhe der Nutzungsgebühr soll bei Bedarf angepasst werden. Eine Überprüfung soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

Im Zuge dieser Überprüfung, die also 2020 ansteht, sollte die Höhe der Gebühr einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. So gibt es nach einem Urteil des VGH Bayern, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9, folgende Bedingungen (Zitat aus <https://www.asyl.net/rsdb/m26319/>):

- es muss eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorliegen, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze erkennbar ist.
- Leerstände oder Überkapazitäten bleiben dabei unberücksichtigt.
- Auch Kosten, die nicht unterkunfts-, sondern personenbezogen sind, können in die Bemessung der Benutzungsgebühren nicht einberechnet werden. Dies betrifft z.B. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Bewohnenden innerhalb der Einrichtung entstehen, oder die Kosten der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und die Kosten für staatliche Bedienstete, die die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, welche mit der Einrichtung und dem Betrieb der Unterkünfte anfallen.
- Wegen der staatlichen Verpflichtung nach Art. 21 Genfer Flüchtlingskonvention, Geflüchteten im Bereich Wohnen zu unterstützen, und aufgrund des Sozialstaatsprinzips kann es geboten erscheinen, Gebühren nicht in voller Höhe auf die einzelnen Nutzer/innen umzulegen und auf die Erhebung von Gebühren in einem gewissen Umfang zu verzichten.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) zu berichten, ob er eine Überprüfung der Höhe der Nutzungsgebühr nach drei Jahren bereits vorgenommen hat und zu welchem Ergebnis er dabei gekommen ist.

- 2) eine Kostenanalyse der Nutzung, der Nebenkosten, der Möblierung und der Renovierung bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen, aus der sich detailliert die Gebühr in Höhe von 360 Euro je Platz für die Jahre 2017 bis 2019 ergibt.
  - 3) zu berichten wie mit Härtefällen umgegangen wird und, sofern es keine Regelung dafür gibt, unter welchen Voraussetzungen die Einführung eine Härtefallregelung für Familien mit Kindern in die Unterbringungsgebührensatzung möglich wäre.
- 

### **Beschluss Nr. 0010**

Der Antrag ist durch Aussprache erledigt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2020

Rutten  
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin  
  
Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .02.2020

Dezernat VI  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mende  
Oberbürgermeister